

## *Steuerliche Behandlung von Versicherungen*

### **Personenversicherungen**

<b>Versicherungsart</b>	<b>Beitragszahlung</b>	<b>Leistung</b>
<b>Berufsunfähigkeitsversicherung</b> <b>1. Schicht</b> <b>(Rürup-Rente)</b>	Aufwendungen zur Altersvorsorge nach § 10 Absatz 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe bb EStG; max. 20.000 €, bei Zusammenveranlagung 40.000 €; gilt auch, wenn mit Basisrentenvertrag kombiniert	Bei Rentenbeginn ab 01.01.2040 volle Besteuerung, davor entsprechender Besteuerungsanteil (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG)
<b>Berufsunfähigkeitsversicherung</b> <b>2. Schicht (betriebliche Versorgung)</b>	Lohnsteuerfrei beim Arbeitnehmer in Höhe von 4% der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung plus 1.800 € (§ 3 Nr. 63 EStG); Betriebsausgabe beim Arbeitgeber nach § 4 Absatz 4 EStG	Volle Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG; Leistungen, die auf nicht nach § 3 Nr. 63 EStG geförderten Beiträgen beruhen, sind entsprechend ihrer Auszahlungsform zu besteuern
<b>Berufsunfähigkeitsversicherung</b> <b>3. Schicht</b> <b>(private Vorsorge)</b>	Sonstige Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 1 Nr. 3a EStG; max. 2.800 €, bei Zuschuss zur Krankenversicherung max. 1.900 €, bei Zusammenveranlagung Summe der jedem Steuerpflichtigen zustehenden Höchstbeträge	Ertragsanteilsbesteuerung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 5 EStG i.V.m. § 55 Abs. 2 EStDV

<p><b>Direktversicherung im Sinne des § 3 Nr. 63 EStG</b></p>	<p>Lohnsteuerfrei beim Arbeitnehmer in Höhe von 4% der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung plus 1.800 € (§ 3 Nr. 63 EStG); Betriebsausgabe beim Arbeitgeber nach § 4 Absatz 4 EStG</p>	<p>Volle Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG (sowohl Kapital als auch Rente); Leistungen, die auf nicht nach § 3 Nr. 63 EStG geförderten Beiträgen beruhen, sind entsprechend ihrer Auszahlungsform zu besteuern</p>
<p><b>Direktversicherung im Sinne des § 40 b EStG</b></p>	<p>Pauschalbesteuerung der Beiträge nach § 40 b EStG in der Fassung 31.12.2004, bei Regelbesteuerung der Beiträge sonstige Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 1 Nr. 3a EStG (max. 2.800 €, bei Zuschuss zur Krankenversicherung max. 1.900 €, bei Zusammenveranlagung Summe der jedem Steuerpflichtigen zustehenden Höchstbeträge); Betriebsausgabe beim Arbeitgeber nach § 4 Absatz 4 EStG</p>	<p>Kapitalauszahlung steuerfrei, wenn 12 Jahre Laufzeit, 5 Jahre Beitragszahlung und laufende Beiträge, ansonsten Steuerpflicht der rechnungsmäßigen und außerrechnungsmäßigen Zinsen, bei Vertragsabschluss nach 2004 ist der Unterschiedsbetrag zwischen der Kapitalauszahlung und der hierauf entrichteten Beiträge steuerpflichtig, allerdings Halbeinkünfteverfahren, wenn 12 Jahre Laufzeit und vollendetes 62. Lebensjahr des Steuerpflichtigen (§ 20 Absatz 1 Nr. 6 ggf. i.V.m. § 52 Absatz 36 Satz 5 EStG); Renten unterliegen der Ertragsanteilsbesteuerung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG</p>
<p><b>Kapitallebensversicherung mit Vertragsabschluss vor 2005</b></p>	<p>Sonstige Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 1 Nr. 3a EStG, Beiträge werden nur in Höhe von 88% berücksichtigt (§ 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Satz 2 EStG in der Fassung 31.12.2004); max. 2.800 €, bei Zuschuss zur Krankenversicherung max. 1.900 €, bei Zusammenveranlagung Summe der jedem Steuerpflichtigen zustehenden Höchstbeträge</p>	<p>Kapitalauszahlung steuerfrei, wenn 12 Jahre Laufzeit, 5 Jahre Beitragszahlung und laufende Beiträge, ansonsten Steuerpflicht der rechnungsmäßigen und außerrechnungsmäßigen Zinsen (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 52 Abs. 36 Satz 5 EStG); gilt auch für die Kapitalauszahlung aus einer Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht</p>

<b>Kapitallebensversicherung mit Vertragsabschluss nach 2004</b>	Nicht abzugsfähig	Kapitalauszahlung steuerpflichtig mit dem Unterschiedsbetrag zwischen der Kapitalauszahlung und der hierauf entrichteten Beiträge, allerdings Halbeinkünfteverfahren, wenn 12 Jahre Laufzeit und vollendetes 62. Lebensjahr des Steuerpflichtigen (§ 20 Absatz 1 Nr. 6 EStG)
<b>Kapitallebensversicherung gebraucht</b>	Nicht abzugsfähig bei Versicherungsabschlüssen nach 2004 generell und bei Versicherungsabschlüssen vor 2005 nur bei entgeltlichem Erwerb (§ 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Satz 6 EStG in der Fassung 31.12.2004), ansonsten Sonstige Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 1 Nr. 3a EStG	Beim Veräußerer der Gewinn aus der Veräußerung der Ansprüche nach § 20 Absatz 2 Nr. 6 EStG (gilt nicht für die erstmalige Veräußerung von vor 2005 abgeschlossenen Verträgen); beim Erwerber der jeweilige Ertrag aus der Versicherung bei Zufluss (§ 20 Absatz 1 Nr. 6 ggf. i.V.m. § 52 Absatz 36 Satz 5 EStG)
<b>Krankenversicherung</b>	Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung nach § 10 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a EStG; Aufwendungen für die Basisabsicherung in voller Höhe abziehbar, übrige Aufwendungen abziehbar, soweit die Aufwendungen für die Basisabsicherung und zur Pflegeversicherung den Höchstbetrag ( max. 2.800 €, bei Zuschuss zur Krankenversicherung max. 1.900 €) nicht übersteigen und auch nur bis zur Höhe des Höchstbetrags; soweit in der gesetzlichen Krankenversicherung auch Krankengeld abgesichert ist, finden nur 96% des Beitragsaufwandes Berücksichtigung; bei privat Krankenversicherten erteilt der Versicherer eine spezifische Aufteilung der gezahlten Beiträge für die Basis- und die Zusatzversorgung	Steuerfrei nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a EStG
<b>Krankentagegeldversicherung</b>	Sonstige Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 1 Nr. 3a EStG; keine Betriebsausgabe, auch wenn zur Einnahmenabsicherung	Steuerfrei nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a EStG

<b>Pflegeversicherung</b>	Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung nach § 10 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b EStG; in voller Höhe abziehbar	Steuerfrei nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a EStG
<b>Rentenversicherung gesetzlich</b>	Aufwendungen zur Altersvorsorge nach § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a EStG; max. 20.000 €, bei Zusammenveranlagung 40.000 €, der Abzugsbetrag ist um steuerfreie Arbeitgeberleistungen nach § 3 Nr. 62 EStG (Arbeitgeberanteil) zu kürzen	Bei Rentenbeginn ab 01.01.2040 volle Besteuerung, davor entsprechender Besteuerungsanteil (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG)
<b>Rentenversicherung privat, Vertragsabschluss vor 2005</b>	Sonstige Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 1 Nr. 3a EStG, Beiträge zu einer Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht werden nur in Höhe von 88% berücksichtigt (§ 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Satz 2 EStG in der Fassung 31.12.2004); max. 2.800 €, bei Zuschuss zur Krankenversicherung max. 1.900 €, bei Zusammenveranlagung Summe der jedem Steuerpflichtigen zustehenden Höchstbeträge	Ertragsanteilsbesteuerung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG; wahlweise Kapitalauszahlung steuerfrei, wenn 12 Jahre Laufzeit, 5 Jahre Beitragszahlung und laufende Beiträge, ansonsten Steuerpflicht der rechnermäßigen und außerrechnermäßigen Zinsen (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 52 Abs. 36 Satz 5 EStG)
<b>Rentenversicherung privat, Vertragsabschluss nach 2004</b>	Nicht abzugsfähig	Ertragsanteilsbesteuerung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG

<p><b>Basisrentenversicherung (Rürup-Rente)</b></p>	<p>Aufwendungen zur Altersvorsorge nach § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG; max. 20.000 €, bei Zusammenveranlagung 40.000 €, der Abzugsbetrag ist bei Beamte, Richter, Soldaten, Dienstordnungsangestellte, Geistliche einer anerkannten Religionsgemeinschaft, von der gesetzlichen Rentenversicherung befreite Arbeitnehmer, Abgeordnete der Länder, des Bundes bzw. des Europaparlaments, Landräte, Bürgermeister sowie beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH und Vorstandsmitglieder einer AG, denen eine betriebliche Altersversorgung zugesagt worden ist, um den Betrag zu kürzen, der dem Gesamtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung entspricht</p>	<p>Bei Rentenbeginn ab 01.01.2040 volle Besteuerung, davor entsprechender Besteuerungsanteil (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG)</p>
<p><b>Altersvorsorgeversicherung (Riester-Rente)</b></p>	<p>Zulagengewährung nach § 83 EStG; Grundzulage von 154 € für jeden Zulageberechtigten, für Zulageberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage um einmalig 200 €; Kinderzulage von 185 € für jedes Kind, für das dem Zulageberechtigten Kindergeld ausgezahlt wird, für nach 2007 geborene Kinder erhöht sich die Kinderzulage auf 300 €; Sonderausgabenabzug der Altersvorsorgebeiträge nach § 10a Absatz 1 EStG; max. 2.100 € für jeden unmittelbar Zulageberechtigten, der Höchstbetrag erhöht sich um 60 €, wenn der andere Ehegatte/Lebenspartner nur die mittelbare Zulageberechtigung erfüllt; der Sonderausgabenabzug scheidet aus, wenn der Anspruch auf die Zulage höher ist als die Steuerermäßigung infolge des Sonderausgabenabzugs (Günstigerprüfung nach § 10a Absatz 2 EStG)</p>	<p>Volle Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG; Leistungen, die auf nicht geförderten Beiträgen beruhen, sind entsprechend ihrer Auszahlungsform zu besteuern</p>
<p><b>Risikolebensversicherung, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsieht</b></p>	<p>Sonstige Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 1 Nr. 3a EStG; max. 2.800 €, bei Zuschuss zur Krankenversicherung max. 1.900 €, bei Zusammenveranlagung Summe der jedem Steuerpflichtigen zustehenden Höchstbeträge</p>	<p>Kapitalauszahlung steuerfrei (BMF-Schreiben vom 01.10.2009 zur Besteuerung von Versicherungsverträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG, Randziffer 7); Lebenslange Renten unterliegen der Ertragsanteilsbesteuerung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG</p>

<b>Unfallversicherung (freiwillig) gegen Berufsunfälle</b>	Werbungskosten bei Arbeitnehmer (§ 9 Absatz 1 Satz 1 EStG)	Kapitalleistung steuerfrei; Renten unterliegen der Ertragsanteilsbesteuerung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG ggf. i.V.m. § 55 Abs. 2 EStDV
<b>Unfallversicherung (freiwillig) gegen Unfälle im privaten Bereich</b>	Sonstige Vorsorgeaufwendung nach § 10 Absatz 1 Nr. 3a EStG; max. 2.800 €, bei Zuschuss zur Krankenversicherung max. 1.900 €, bei Zusammenveranlagung Summe der jedem Steuerpflichtigen zustehenden Höchstbeträge	Kapitalleistung steuerfrei; Renten unterliegen der Ertragsanteilsbesteuerung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG ggf. i.V.m. § 55 Abs. 2 EStDV
<b>Unfallversicherung (freiwillig) gegen alle Unfälle</b>	50% des Gesamtbeitrags Werbungskosten und 50% des Gesamtbeitrags sonstige Vorsorgeaufwendungen, wenn keine andere Aufteilung durch das Versicherungsunternehmen erfolgt (BMF-Schreiben vom 28.10.2009 zur einkommensteuerlichen Behandlung von freiwilligen Unfallversicherungen, Randziffer 1.3)	Kapitalleistung steuerfrei; Renten unterliegen der Ertragsanteilsbesteuerung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG ggf. i.V.m. § 55 Abs. 2 EStDV
<b>Unfallversicherung gesetzlich</b>	Beitragszahlung erfolgt durch Arbeitgeber (Betriebsausgabe nach § 4 Absatz 4 EStG)	Steuerfrei nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a EStG

### Erklärungen/Definition von Begriffen:

**Unterschiedsbeitrag:** Differenz zwischen ausgezahltem Beitrag der Versicherung und den eingezahlten Beiträgen

**Übergangsregelung bis 2040:** Eine in 2011 ausgezahlte Rente der Basisversorgung ist zu 62 Prozent mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern. Der andere Teil bleibt für die gesamte Rentenbezugszeit steuerfrei. Der Besteuerungsanteil erhöht sich bis zum Jahr 2040 auf 100 Prozent. Der Besteuerungsanteil, der zum Rentenbeginn gilt, wird dann für den gesamten Ruhestand festgeschrieben.

Bis zum Jahr 2025 erhöht sich der Besteuerungsanteil jährlich um zwei Prozentpunkte, so dass dann 80 Prozent der Rentenleistungen versteuert werden müssen. Von 2025 bis 2040 wird der Besteuerungsanteil jährlich um einen Prozentpunkt erhöht, so dass erst ab 2040 die komplette Basisrente der Steuer unterliegt.

**Ertragsanteil** (gültig für private Rente, gesetzliche Renten & Rürup werden nachgelagert besteuert): Werden Geldbeträge angespart und verzinst, so besteht das Guthaben aus einem Ansparanteil und einem Ertragsanteil (sogenannte Zinsanteil). Bei Rentenzahlung wird der Ertragsanteil von der Rente abgezogen und nur dieser unterliegt der Besteuerung. Somit müssen Rentenempfänger nicht die angesparten Rentenbeiträge, sondern nur den **Ertragsanteil** ihrer Rente versteuern. Der Ertragsanteil wird nach einer amtlichen Tabelle ermittelt und richtet sich auf das Renteneintrittsalter.

**Beispiel:** Wenn die erste Rentenzahlung im Alter 67 erfolgt ist, muss von der Rente lediglich 17 % mit dem individuellen Steuersatz versteuert werden.

Erhält ein Rentner beispielsweise 2.500 € Rente, so sind hiervon 425 € mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern. Angenommen man hat einen Steuersatz von 20 %, so fallen monatlich 85 € an Steuern an. Unten aufgeführt finden Sie die derzeit gültige Ertragssteuertabelle.

Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in %
0 bis 1	59
2 bis 3	58
4 bis 5	57
6 bis 8	56
9 bis 10	55
11 bis 12	54
13 bis 14	53
15 bis 16	52
17 bis 18	51
19 bis 20	50
21 bis 22	49
23 bis 24	48
25 bis 26	47
27	46
28 bis 29	45
30 bis 31	44
32	43
33 bis 34	42
35	41
36 bis 37	40
38	39
39 bis 40	38
41	37
42	36
43 bis 44	35
45	34
46 bis 47	33
48	32
49	31
50	30
51 bis 52	29
53	28
54	27
55 bis 56	26
57	25
58	24
59	23
60 bis 61	22
62	21
63	20
64	19
65 bis 66	18
67	17
68	16
69 bis 70	15
71	14
72 bis 73	13
74	12
75	11
76 bis 77	10
78 bis 79	9
80	8
81 bis 82	7
83 bis 84	6
85 bis 87	5